

Heimvertrag für die Kurzzeit-/Verhinderungspflege

Zwischen dem Verein für Innere Mission in Bremen, 28209 Bremen, Blumenthalstr.
10, als Einrichtungsträger für die Einrichtung

Altenpflegeheim Kirchweg

28201 Bremen, Kirchweg 124-128, ☎ 04 21 – 52 55 -0, 📠 04 21 – 5 57 92 44,
vertreten durch seinen Vorstand

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

Frau

geboren am _____

wohnhaft in _____

- nachstehend „Pflegegast“ genannt -

vertreten durch _____

(*rechtl. Betreuer/-in; Bevollmächtigte/r*)

wird mit Wirkung vom _____

bis _____

nachfolgender Heimvertrag für die

Kurzzeitpflege

Verhinderungspflege

aus häuslicher Umgebung

nach Krankenhausaufenthalt

geschlossen. Aktueller Pflegegrad: 1

§ 1 Einrichtungsträger

1. Der Verein für Innere Mission in Bremen ist ein gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in Bremen.

Der Verein für Innere Mission in Bremen ist mit der Bremischen Evangelischen Kirche verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk Bremen an.

Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

1. Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WBG (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz) sind Vertragsgrundlage, dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen (Anlage 1).
2. Weitere Vertragsgrundlagen sind die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und der Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind diesem Vertrag nicht beigefügt, werden jedoch auf Wunsch von der Einrichtung in der Verwaltung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 3 Regelleistungen der Einrichtung

Die Einrichtung gewährt dem Pflegegast gemäß ihres Leistungsverzeichnisses (Anlage 2) folgende Regelleistungen:

- Unterkunft (§ 4)
- Verpflegung (§ 5)
- Allgemeine Pflegeleistungen einschließlich Betreuung (§ 6)

§ 4 Unterkunft

1. Der Träger überlässt dem Pflegegast eine Unterkunft im Einbett-/ Zweibettzimmer gemäß dem anliegenden Leistungsverzeichnis (Anlage 2).
2. Die Unterkunft umfasst auch die Versorgung mit bzw. die Entsorgung von Kalt-, Warmwasser und Strom, sowie Heizung bzw. Abfall.
3. Der Pflegegast kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel mitbringen. Das Mitbringen eigener Teppiche ist aufgrund möglicher Sturzgefährdung nur nach Absprache mit der Pflegedienstleitung möglich.
Persönliche Gegenstände des Pflegegastes können nur innerhalb des zur Verfügung gestellten Wohnraums untergebracht werden.
4. Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Pflegegast zur Mitbenutzung zur Verfügung.
5. Die Gewährung der Unterkunft umfasst ferner
 - die regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraums, der Gemeinschafts- und Funktionsräume (siehe Leistungsverzeichnis, Anlage 2).
 - die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen.
 - die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche (Bettwäsche, Handtücher).
 - das Waschen der maschinenwaschbaren und trocknergeeigneten persönlichen Bekleidung und Wäsche. Die Privatwäsche des Pflegegastes muss durch die Wäscherei gekennzeichnet werden.
6. In begründeten Fällen kann ein Zimmerwechsel von der Heimleitung angeordnet werden.
7. Der jeweils aktuell aushängenden Hausordnung der Einrichtung ist von den Pflegegästen sowie Besuchern und Mitarbeitenden Folge zu leisten (Anlage Hausordnung).

§ 5 Verpflegung

Die Verpflegung erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Die Mahlzeiten werden gemäß dem anliegenden Leistungsverzeichnis angeboten. Auf die Möglichkeit der Auswahlgerichte wird hingewiesen.

Eine ausreichende Versorgung mit Getränken wie Kaffee, Tee, Mineralwasser und einfachem Saft ist selbstverständlich.

Mehrbedarf und besondere Bereitstellungen sind als Zusatzleistung erhältlich (siehe Preisliste, Anlage 3).

§ 6 Allgemeine Pflegeleistungen einschließlich Betreuung

Dem Pflegegast werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung und zur Teilnahme an den Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbstständigen Lebensführung angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.

Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die Einrichtung bietet alle Leistungen der Pflege an, die für die Versorgung des Pflegegastes im Einzelfall notwendig sind. Der erforderliche Umfang und Inhalt der einzelnen Pflegeleistungen und die Art ihrer Durchführung werden dem Pflegegast bzw. einer von ihm benannten Person seines Vertrauens angeboten und benannt.

Der Pflegebedarf bildet sich in den folgenden Pflegegraden ab:

- Pflegegrad 1
- Pflegegrad 2
- Pflegegrad 3
- Pflegegrad 4
- Pflegegrad 5

Die Eingraduierung wird durch Gutachter des medizinischen Dienstes der Krankenkassen festgestellt.

§ 7 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Die Einrichtung bietet den Pflegegästen Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung an, die gemäß § 43 b SGB XI nach Maßgabe von § 84 Abs. 8 SGB XI und § 85 Abs. 8 SGB XI über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Versorgung hinausgehen.

§ 8 Medizinische Behandlungspflege

Bei den Leistungen der Behandlungspflege handelt es sich um medizinische Maßnahmen, die im Rahmen des ärztlichen Behandlungsplanes und der ärztlichen Diagnostik verordnet und delegiert werden und zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich sind.

Die Leistungen der Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten dass:

- sie vom behandelnden Arzt/Ärztin verordnet und in der Pflegedokumentation von ihm abgezeichnet wurden
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt/Ärztin nach der Komplexität der einzelnen Maßnahme nicht erforderlich ist

- der Pflegegast mit der Durchführung der Maßnahme durch die Mitarbeitenden der Einrichtung einverstanden ist und im Übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat.

Der Sicherstellungsauftrag kassenärztlicher Versorgung gemäß § 72 SGB V und der Anspruch auf kassenärztliche Versorgung gemäß § 73 SGB V bleiben unberührt.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden und von den Pflegekassen sicherzustellenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und sind durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten. Es sei denn, dass es sich um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs oder um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37 b SGB V handelt, für die ein Anspruch gegen die Krankenkasse besteht. In diesem Zusammenhang weist die Einrichtung darauf hin, dass ärztliche Vorbehaltsaufgaben wie insbesondere Infusionen mit Medikamentengaben und intravenöse Injektionen keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege darstellen, die an das Pflegepersonal übertragen werden können.

§ 9 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI

Zusatzleistungen sind gemäß § 88 Abs. 1 SGB XI besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuerische Leistungen, die über die im Versorgungsvertrag (§ 72 Abs. 1 S. 2 SGB XI) und im Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten notwendigen Leistungen hinausgehen. Über das in diesem Vertrag beschriebene Leistungsangebot hinaus können dem Pflegegast diese Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI angeboten werden.

Für regelmäßig erbrachte Zusatzleistungen ist vor Leistungsbeginn eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über Art, Umfang, Dauer und Zeitabfolge sowie die Höhe der Zuschläge und die Zahlungsbedingungen erforderlich. Einmalige Zusatzleistungen können nur nach vorheriger Absprache gewährt und in Rechnung gestellt werden.

Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil der Pflegevergütung, werden also nicht von den Pflegekassen übernommen. Sie sind mit dem Pflegegast direkt abzurechnen.

Soweit regelmäßig Zusatzleistungen angeboten werden, ist eine Liste der möglichen Zusatzleistungen an der Anlage 3 beigefügt.

Zusatzleistungen können mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

§ 10 Freie Arztwahl

1. Jeder Pflegegast hat das Recht, den/die eigene/n Arzt/Ärztin frei zu wählen.
2. Die Einrichtung gewährleistet eine ausreichende ärztliche Versorgung, gegebenenfalls mit Hilfe des ärztlichen Notdienstes.

§ 11 Leistungsentgelte

1. Die Einrichtung ist berechtigt, für ihre Leistungen dem Pflegegast leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, welche die Erhebung der Gesteungskosten einschließen und der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Die Entgelte für die jeweiligen Leistungen richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen. Dem Vertrag liegt die jeweilige Eingraduierung des Pflegegastes in einen Pflegegrad durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen zugrunde.
2. Soweit Leistungen dieses Vertrages nicht durch die Zahlung der Pflegekasse oder eines Dritten gedeckt sind, sind sie nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Pflegegast zu bezahlen.
3. Die Beträge für alle Pflegegrade sind der jeweils aktuell gültigen Preisliste zu entnehmen (siehe Anlage 3, Preisliste).

Wird der Pflegegast vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Diese belaufen sich auf zurzeit € 3,50 täglich.

§ 12 Abrechnung und Fälligkeit

1. Die von dem Pflegegast in Anspruch genommenen Leistungen der Einrichtung werden zeitnah abgerechnet.
2. Die Entgelte sind, soweit sie von dem Pflegegast zu entrichten sind, bis zum 8. Werktag nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat. Der Pflegegast erteilt der Einrichtung eine entsprechende Einzugsermächtigung (siehe Anlage 4, SEPA-Lastschriftmandat). Für die Vorankündigung der Basis-Lastschriften gilt eine verkürzte Frist von 5 Kalendertagen.

In begründeten Fällen und nach gesonderter Vereinbarung kann die Zahlung durch eine Überweisung bei der Bank für Sozialwirtschaft Hannover (BIC: BFSWDE33HAN, IBAN: DE88 2512 0510 0004 4723 00, Kontoinhaber: Verein für Innere Mission) oder durch eine Bareinzahlung in der Verwaltung des Altenpflegeheims erfolgen.

Im Falle des Verzuges betragen die Verzugszinsen gemäß § 288 BGB fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 13 Haftung

1. Der Pflegegast und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Pflegegast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.

2. Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.

§ 14 Mitwirkungspflichten

Der Pflegegast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII), sowie eine Kopie entsprechender Bescheide unverzüglich nach Erhalt der Einrichtung zuzuleiten.

§ 15 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag endet mit Ablauf seiner Befristung.
2. Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch außerordentliche Kündigung eines Vertragspartners aus wichtigem Grund beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Pflegegastes oder mit dem Verlassen des Pflegeplatzes, z.B. aufgrund eines Krankenhausaufenthalts. Die vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung des in den Räumen oder in Verwahrung der Einrichtung befindlichen Eigentums bzw. Nachlasses des Pflegegastes bleiben wirksam. Für die Überlassung des Wohnraums gilt der Vertrag für zwei Wochen nach dem Sterbetag fort; die darauf entfallenen Entgeltbestandteile sind fortzuzahlen; das geschuldete Entgelt ermäßigt sich um den Wert der ersparten Aufwendungen der Einrichtung.
3. Wird der dem Pflegegast überlassene Platz nach Beendigung des Vertrages nicht geräumt, ist der Träger berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Frist von drei Tagen, die Räumung vorzunehmen und die eingebrachten Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Pflegegastes bzw. seines Nachlasses einzulagern und nach einer Abholungsfrist von vier Wochen zu entsorgen.

§ 16 Kündigung durch die Einrichtung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

1. Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in ihrer Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil

- a) der Pflegegast eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen bei verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarfs nach § 8 Absatz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Absatz 4 des W BVG nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Pflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Pflegegast
- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

2. Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn sie zuvor dem Pflegegast gegenüber ihr Angebot nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des W BVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Pflegegasts im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 des W BVG nicht entfallen ist.
3. Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Pflegegast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Pflegegast in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
4. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
5. Die Absätze 1 bis 4 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 des W BVG auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Die Einrichtung kann in den Fällen des § 1 Absatz 2 des W BVG einen Vertrag auch dann kündigen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Pflegegasts nicht zumutbar

ist. Sie kann ihr Kündigungsrecht nur unverzüglich nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Vertrags ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung des anderen Vertrags durch sie, eine andere Einrichtung bzw. Institution oder durch den Pflegegast erfolgt ist.

§ 17 Betreten der Räume zur baulichen Überprüfung und bei Gefahr im Verzug

1. Die Einrichtungsleitung oder ein/ von ihr Beauftragte/r kann die überlassenen Räume nach Ankündigung betreten, um sich von deren Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich erscheint. Dies gilt vor allem, wenn die Vermutung besteht, dass in den Räumen wichtige Reparaturarbeiten durchzuführen sind. Der Pflegegast ist rechtzeitig zu verständigen; er soll bei der Besichtigung nach Möglichkeit zugegen sein.
2. Die Einrichtungsleitung oder ihr/e Beauftragte/r sind bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Räume zu betreten.

§ 18 Elektrogeräte

Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen, bedarf der Zustimmung der Heimleitung. Alle Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen (siehe Anlage 11, Hausordnung §9).

§ 19 Besondere Regelungen für den Todesfall

1. Der Pflegegast weist hiermit die Einrichtung an, im Fall seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

(Name/ Telefon)

1.

2.

2. Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sind die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie ein auf dem Barbetragkonto vorhandenes Guthaben auszuhändigen an:

Frau/ Herrn

Adresse

Telefon

Email

oder im Verhinderungsfalle an:

Frau/ Herrn

Adresse

Telefon

Email

3. Der Einrichtung steht bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen gegenüber den Erben des Pflegegastes ein Zurückbehaltungsrecht an dem auf dem Barbetragskonto vorhandenen Guthaben zu.

§ 20 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren ist nicht möglich.

§ 21 Datenschutz

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben bei der Erhebung und Weiterverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten hat einen hohen Stellenwert für unsere Einrichtung. Ein umfassendes Informationsschreiben zum Datenschutz nach §17 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland händigen wir Ihnen daher gesondert aus (Anlage 9). Mit der Einwilligung zur Datenweitergabe (Anlage 10) erteilen Sie uns Ihre Einwilligung zur Weitergabe relevanter Daten an mitbetreuende Leistungserbringer/innen (z.B. Ärzt/innen, Therapeut/innen, Apotheke, Krankenhäuser).

§ 22 Recht auf Beratung und Beschwerde

Der Pflegegast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Bremen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die unwirksame Bestimmung eine wirksame zu vereinbaren.

Bremen,

*In Vertretung für den Vorstand
des Vereins für Innere Mission in Bremen*

Pflegegast

ggf. rechtl. Betreuer-/in, Bevollmächtigte/-r

Anlagen:

1. Vorvertragliche Informationen der Einrichtung nach § 3 WBG (Wohn- und
Betreuungsvertrags-Gesetz)
2. Leistungsverzeichnis
3. Preisliste
4. SEPA Lastschriftmandat
5. Recht auf Beratung und Beschwerde
6. Einwilligungserklärung Apotheke (inkl. Einwilligung Datenspeicherung
Apotheke Huckelriede)
7. Zusatzvereinbarung zum Heimvertrag Kurzzeit-/Verhinderungspflege
(Muster)
8. Einverständniserklärung Zahnarzt

9. Information nach §17 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) für neue Bewohner und Bewohnerinnen im Altenpflegeheim Kirchweg
10. Einwilligung zur Datenweitergabe an mit-/ nachbetreuende Leistungserbringer/innen
11. Hausordnung
12. Abtretungserklärung
13. Einwilligung zur Auskunftserteilung/ Zimmerbeschriftung

Muster